



# Zuschussrichtlinien

## Inhalt

### I. Allgemeine Richtlinien

### II. Zuschusstitel

1. a) Förderung von Jugendmitarbeiterbildungsmaßnahmen  
b) Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen
2. Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen im In- und Ausland
3. Förderung von Materialien, Geräten und Renovierungsaufwand für die Jugendarbeit
4. Förderung von Projektarbeit/besondere Maßnahmen
5. Grundförderung der Jugendverbände  
(zentrale Leitungsaufgaben der Jugendverbände im Landkreis)
6. a) Ausbildung zur Erlangung des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber  
b) Schwimmkurse  
c) Ehrenamtliche Unterstützung des Schwimmunterrichts an Schulen

*Diese Richtlinien, Hinweise sowie das aktuelle Antragsformular können auf unserer Homepage unter [www.kjr-sw.de](http://www.kjr-sw.de) abgerufen werden.*

# I. Allgemeine Richtlinien

## für die Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln des KJR Schweinfurt

Der KJR Schweinfurt gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und für die Jugendverbandsarbeit aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Schweinfurt. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien:

### 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger nach § 75 KJHG der Jugendarbeit im Landkreis Schweinfurt, soweit sie nicht aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden.

Bei Zuschusstitel 2 "Förderung von Freizeitmaßnahmen" sind neben den in den Richtlinien benannten Veranstaltern, auch Veranstalter aus Nachbarlandkreisen für TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Schweinfurt antragsberechtigt. BetreuerInnen werden unabhängig vom Wohnort bezuschusst.

Bei Kooperationsmaßnahmen zwischen antragsberechtigten und nichtantragsberechtigten Veranstaltern muss der antragsberechtigte Partner erkennbar bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme beteiligt sein.

### 2. Form der Antragstellung

Anträge sind auf den Formblättern des Kreisjugendrings Schweinfurt mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen (1-fache Ausfertigung.) Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Antragsformulars mit dem Finanzierungsplan und dem Verwendungsnachweis. Die Belege sind nicht beizufügen.

Bezuschusst werden nur durchgeführte Maßnahmen, keine Kostenvoranschläge.

### 3. Antragsfristen

Antragsfristen gehen aus den einzelnen Zuschusstiteln hervor. Anträge müssen für alle Anschaffungen und Maßnahmen in dem Haushaltsjahr gestellt werden, in dem sie getätigt bzw. durchgeführt werden. Als Ausnahme gelten Anschaffungen, die nach dem 01.10. des Haushaltsjahres angeschafft werden und Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Bei unvollständigen und ungenügend ausgefüllten Anträgen wird eine Nachfrist von vier Wochen eingeräumt. Wird die Nachbearbeitungszeit überschritten, wird der Zuschussantrag abgelehnt.

### 4. Buchführung

Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um Steuergelder. Es ist deshalb erforderlich, dass *jeder Betrag ordnungsgemäß in einem Kassenbuch vereinnahmt und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden*. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit der Antragstellung und der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und -belege dem Kreisjugendring Schweinfurt auf Verlangen vorzuzeigen. Kassenbücher und -belege sind nach Ende eines Rechnungsjahres *mindestens 5 Jahre* aufzubewahren. Der Kreisjugendring behält sich vor Kassenprüfungen vorzunehmen.

### 5. Auszahlung der Zuschüsse

Barauszahlungen und Auszahlungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen. Auszahlungen werden nur auf das Konto der antragstellenden Jugendorganisation vorgenommen. Zuschüsse unter 10,00 € werden nicht ausgezahlt.

## 6. Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus diesen Richtlinien und den, nach Vorgabe des Haushaltsplans laufenden Entscheidungen des Kreisjugendring-Vorstands. Wesentliche Änderungen der Zuschusssummen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Mitgliedern der Kreisjugendringvollversammlung mitgeteilt.

Als *Eigenmittel* zählen hier sowohl der Finanzierungsanteil des Antragstellers als auch für die Maßnahme erhobene Teilnahmegebühren.

Bei einer *Ablehnung* des Antrages erfolgt eine schriftliche Begründung durch den Kreisjugendring Schweinfurt. Die jeweilige Leitungsstelle erhält eine Kopie des Ablehnungs- bzw. Änderungsbescheides.

*Widerspruch* gegen den Bescheid muss beim Kreisjugendring Schweinfurt innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung schriftlich eingereicht werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Bei erneuter Ablehnung durch den KJR kann der Bezirksjugendring gehört werden.

Es sind vorrangig die möglichen Zuschüsse anderer Ebenen (BJR; BezJR) in Anspruch zu nehmen.

## 7. Allgemeine Informationen

### *TeilnehmerInnen*

Die TeilnehmerInnenlisten müssen von allen TeilnehmerInnen eigenhändig unterschrieben werden. Sie sind im Original vorzulegen; bei einer Antragstellung bei verschiedenen Stellen reicht auch eine Kopie aus. BetreuerInnen sind gesondert aufzuführen.

### *Fahrtkosten*

Der Kreisjugendring erkennt 0,35 € pro angefahrte Kilometer an (angelehnt an das Bayerische Reisekostengesetz). Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu benutzen. Kosten für EinzelfahrerInnen werden nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert.

### *Aufwandsentschädigungen*

Aufwandsentschädigungen können nur bezuschusst werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden. Personalkosten von eigenem, hauptamtlichen Personal werden nicht bezuschusst.

### *Keine Doppelbezuschung*

Eine Förderung durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich nicht möglich.

Es werden je Maßnahme entweder der Teilnahmebetrag oder die Veranstalterkosten der Maßnahme bezuschusst.

### *Missbrauch*

Bei Missbrauch behält sich der Vorstand Rückforderungen vor.

### *Pauschalierte Sachaufwendungen*

Angemessene Kostenpauschalen werden nur bei Telefon und Porto bis max. 50,00 € je Maßnahme anerkannt.

### *Nicht förderbar sind:*

Alle alkoholhaltigen Getränke und Lebensmittel sowie Tabakwaren und Pfand.

## 8. Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

## Zuschusstitel 1a

### Förderung von Jugendmitarbeiterbildungsmaßnahmen

#### 1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendmitarbeiterbildungsmaßnahmen soll alle im Kreisjugendring Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Mitarbeiterbildungen auf örtlicher Ebene durchzuführen oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Inhalte der förderungsfähigen Maßnahmen müssen geeignet sein, die MitarbeiterInnen in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.

Anmerkung: Umfassend und allgemeinen heißt, dass ein/e Jugendeiter/in eines anderen Jugendverbandes mindestes die Hälfte der behandelten Themen bzw. die Inhalte in der eigenen Jugendarbeit anwenden und umsetzen kann.

#### 1.2 Förderungsvoraussetzungen

**1.2.1** Je Maßnahmentag müssen im Durchschnitt der Maßnahme mindestens 6 volle Stunden thematisch gearbeitet werden.

An- und Abreisetag werden bei weniger als 12 Arbeitsstunden als 1 Tag gewertet.

**1.2.2** Je angefangene 20 TeilnehmerInnen muss mindestens 1 ReferentIn oder verantwortliche/r MitarbeiterIn zur Verfügung stehen.

Die TeilnehmerInnenzahl beträgt mindestens 6 Personen

**1.2.3** Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Ausnahmefälle müssen begründet werden.

Das Höchstalter spielt als TeilnehmerIn keine Rolle, wenn der/die TeilnehmerIn noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist; z.B. als GruppenleiterIn etc.

**1.2.4** Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tages-Maßnahmen (mindestens 6 Stunden);
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage;
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Einheiten mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

## 1.3 Umfang der Förderung

### 1.3.1 Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten (siehe allgemeine Richtlinien)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Teilnahmegebühren
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei MitarbeiterInnen entstehen (auch Organisationskosten)
- Es werden je Maßnahme entweder der Teilnahmebetrag oder die Veranstalterkosten der Maßnahme bezuschusst

### 1.3.3 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt **50 %** der angemessenen Gesamtkosten und darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Der Zuschuss darf **15,00 €/Tag/TeilnehmerIn** nicht übersteigen.

## 1.4 Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt mit folgenden Anlagen einzureichen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung,
- die TeilnehmerInnenliste bzw. die Teilnahmebestätigung,
- ein Bericht, aus dem ersichtlich wird:
  - die Zielsetzung der Maßnahme,
  - der zeitliche Ablauf,
  - das jeweilige Arbeitsthema,
  - evtl. die angewandte Methode,
  - ggf. formloser Nachweis über den Einsatz in der Jugendarbeit
- bei Schulungsmaßnahmen auf überörtlicher Ebene ist eine Ausschreibung, aus der Zweck, Inhalte und ein einfacher Programmablauf erkennbar sind, ausreichend.

Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugending Schweinfurt einzureichen.

## Zuschusstitel 1b

### Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

#### 1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im Kreisjugendring Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen oder die Teilnahme an inner- bzw. überörtlichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen.

#### 1.2 Förderungsvoraussetzungen

##### 1.2.1 Maßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- sie grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen;
- die TeilnehmerInnen nicht älter als 26 Jahre sind;
- mindestens 6, höchstens 60 TeilnehmerInnen an der Veranstaltung teilnehmen;
- je angefangene 20 TeilnehmerInnen mindestens 1 ReferentIn oder verantwortliche/r MitarbeiterIn zur Verfügung steht;
- je Maßnahmentag im Durchschnitt mind. 6 volle Stunden thematisch gearbeitet wird. An- und Abreisetag werden bei weniger als 12 Arbeitsstunden als 1 Tag gewertet.
- die Ausschreibung und Einladung deutlich auf eine Jugendbildung hinweist.

##### 1.2.2 Eine Förderung ist nicht möglich, bei

- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße (mehr als 50% der Programmstunden) dem spezifischen Verbandszweck dienen wie z.B. Wettkämpfe, Trainingslager, Exerzitien;
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen;
- touristischen Unternehmungen, (auch die Besichtigung von kulturellen und geschichtlichen Sehenswürdigkeiten, sowie typische Ausflugziele in der Region), Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen;
- Maßnahmen mit erlebnispädagogischen Charakter (gefördert werden können dagegen Maßnahmen, denen erkennbar eine pädagogische Zielsetzung zugrunde liegt);
- der laufenden verbandsspezifischen Arbeit von örtlichen Gruppen;
- Maßnahmen der Jugendbildung, die während der Schulzeit stattfinden und von der Schule gefördert werden (Eine Freistellung im Rahmen der Schulordnung von Einzelnen für Großveranstaltungen wird nicht ausgeschlossen).

### 1.2.3 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tages-Maßnahmen (mindestens 6 Stunden);
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 14 Tage;
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Einheiten mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

## 1.3 Umfang der Förderung

1.3.1 Förderungsfähige Kosten siehe Seite 6, Nr. 1.3.1 bei Titel 1a

1.3.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss darf **50 %** der angemessenen Gesamtkosten sowie den Fehlbetrag nicht übersteigen.
- Der Zuschuss beträgt bis zu **12,50 €/Tag/TeilnehmerIn**.
- Bei Rüstzeiten und Orientierungstagen (Beurlaubung im Sinne der Schulordnung § 25 Abs. 2 Nr. 3) beträgt der Zuschuss max. 30% der angemessenen Gesamtkosten und **10,00 € /Tag/Teilnehmer/In**.

1.3.3 Die Verwaltungsvorschriften des BJR hierzu gelten analog (siehe [www.bjr-online.de](http://www.bjr-online.de).)

## 1.4 Antragsverfahren

1.4.1 Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt mit folgenden Anlagen einzureichen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung;
- die TeilnehmerInnenliste bzw. die Teilnahmebestätigung
- ein Bericht, aus dem ersichtlich wird:
  - die Zielsetzung der Maßnahme,
  - der zeitliche Ablauf,
  - das jeweilige Arbeitsthema,
  - evtl. die angewandte Methode,
- bei Veranstaltungen auf überörtlicher Ebene sind eine Ausschreibung und ein Kurzprogramm ausreichend, aus denen die Ausbildungszeiten hervorgehen.

1.4.2 Der Förderung kann ein entsprechender Vorantrag beim Kreisjugendring Schweinfurt vorausgehen. In diesem muss enthalten sein:

- die Zielsetzung der Maßnahme,
- der geplante zeitliche Ablauf,
- das jeweilige Arbeitsthema mit den geplanten Methoden.

Der Vorantrag muss mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring Schweinfurt vorliegen.

Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring Schweinfurt einzureichen.

## Zuschusstitel 2

### 2. Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen im In- und Ausland

#### 2.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen TeilnehmerInnen ein gemeinsames Erleben und Erlernen sozialer und kultureller Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit (u.a. an der Altersgruppe und Programm) muss erkennbar sein.

#### 2.2 Förderungsvoraussetzungen

**2.2.1** Eintägige Maßnahmen müssen, um förderfähig zu sein, mind. 8 Std. dauern.

Mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtung werden bis max. 15 Tage bezuschusst.

**2.2.2** Die TeilnehmerInnen dürfen nicht älter als 26 Jahre alt sein, mindestens müssen sie 6 Jahre alt sein.

Die TeilnehmerInnenzahl muss mindestens 6 Personen betragen.

**2.2.3** Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann ein/e BetreuerIn bezuschusst werden.

Bei reinen Selbstversorgerfreizeiten können pro angefangene 5 TeilnehmerInnen ein/e BetreuerIn bezuschusst werden.

**2.2.4** Bei Freizeitmaßnahmen mit Behinderten werden Abweichungen bei den Förderungsvoraussetzungen vom Vorstand gesondert beschlossen.

**2.2.5** Die Leiter, Aufsichtspersonen und Betreuer sollten eine Jugendleiterschulung oder -ausbildung nach (verbandsinternen) Juleica Richtlinien haben. Der hauptverantwortliche Freizeitleiter muss detaillierte Kenntnisse im Bereich Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Sexualstrafrecht und Erste Hilfe haben.

**2.2.6** Eine Förderung ist nicht möglich bei Konferenzen, Tagungen, Wettkämpfen, Turnieren, Familienfreizeiten (auch deren Kinderbetreuung) und Mehrtages-Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.

## 2.3 Umfang der Förderung

### 2.3.1 Förderungsfähige Kosten (= tatsächlich gezahlte Ausgaben)

- Fahrtkosten (siehe allgemeine Richtlinien)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Teilnahmegebühren
- Eintritte
- Aufwandsentschädigungen (max. 20 €/Tag/Person)
- Arbeits- und Sachkosten im unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang (Material, das die Maßnahme überdauert und weiter verwendet wird und Anschaffungen sind ausgenommen und im Titel 3 förderbar.)
- Organisationskosten
- Verbrauchsmaterialien
- angemessene Geschenke an die TeilnehmerInnen

### 2.3.2 Höhe der Förderung

- Freizeitmaßnahmen werden mit 4,00 €/Kalendertag /TeilnehmerIn, einschließlich BetreuerInnen, gefördert.
- Freizeitmaßnahmen, bei denen mindestens 1/3 der BetreuerInnen im Besitz einer gültigen Juleica sind, werden mit 6,00 €/Kalendertag /TeilnehmerIn, einschließlich BetreuerInnen, gefördert.
- An und Abreisetag müssen zusammen mind. 12 Std. betragen, um als zwei Tage gefördert zu werden.
- Freizeitmaßnahmen von Veranstaltern auf Landkreisebene (mit Gremien oder Organe der mittleren Ebene) erhalten den doppelten Zuschuss.
- Betreuer/innen mit pädagogischer Ausbildung werden Juleica-BesitzerInnen gleichgestellt.

## 2.4 Antragsverfahren

Die Anträge sind auf dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm mit Reflektionsbericht
- eine TeilnehmerInnenliste (BetreuerInnen sind extra aufzuführen)
- ggf. Vermerk der Juleicanummer mit Ausgabestelle bei den Betreuern in der Teilnehmer-Liste oder Kopie der Juleica der entsprechenden Betreuer

Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring Schweinfurt einzureichen.

## Zuschusstitel 3

### 3. Förderung von Materialien, Geräten und Renovierungsaufwand für die Jugendarbeit

#### 3.1 Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen sowie öffentlich anerkannte freie Träger nach § 75 KJHG der Jugendarbeit sollen geeignete Räume, Geräte und Materialien vorhalten können, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll zu gestalten.

#### 3.2 Förderungsfähige Sachaufwendungen

**3.2.1** Spiele, Werkzeuge und Fachliteratur für die Jugendarbeit

**3.2.2** Spiel- und Sportgeräte

**3.2.3** technische Geräte z.B im Bereich Audio, Video und Foto

Die Anschaffung über 300 € Anschaffungskosten **ist** kurz formlos zu begründen.

**3.2.4** Renovierungsmaterial und Ausstattungsgegenstände von bestehenden Jugendräumen im Landkreis Schweinfurt, die hauptsächlich von Jugendlichen genutzt werden. Die Jugendlichen müssen die Schlüsselgewalt besitzen.

Die Maßnahme über 1.000 € Maßnahmekosten ist kurz formlos zu begründen (Pläne, Skizze).

**3.2.5** Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte

**3.2.6** Material für Freizeiten (z.B. Zelte)

**3.2.7** Reparaturkosten von Geräten und Material

**3.2.8** Verbandsspezifische Bekleidung

**3.2.9** Verwaltungsaufwand

### 3.3 Nicht förderungsfähige Kosten

#### 3.3.1 Privateigentum

3.3.2 Leihgebühren. Hierfür entstandene Kosten fallen im Rahmen einer Maßnahmenförderung (z. B. Freizeiten) an und können deshalb hier nicht bezuschusst werden.

3.3.3 Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

3.3.4 Bastelmaterial und Geschenke

### 3.4 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Antragsteller bis zu **40%** der förderungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstförderbetrags von **800,00 €**.

### 3.5 Förderperiode

Der förderfähige Anschaffungszeitraum (Rechnungsstellung) ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres.

### 3.6 Antragsverfahren

#### 3.6.1 Antragstellung

Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt **einmal jährlich** bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt einzureichen.

Der Kreisjugendring Schweinfurt behält sich vor, in einzelnen Fällen eine ausführliche Begründung der Anschaffung anzufordern.

#### 3.6.2 Bewilligung

Der Antragsteller erhält vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann erst nach dem 02.11. erfolgen. Die Bewilligung des Zuschusses wird vom Einverständnis abhängig gemacht, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

## Zuschusstitel 4

### 4. Förderung von Projektarbeit/besondere Maßnahmen/ Förderung des Ehrenamts

#### 4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

#### 4.2 Gefördert werden zum Beispiel:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit;
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen;
- Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts in der außerschulischen Jugendarbeit, die sich von jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen deutlich abheben (z.B. nicht förderbar ist die Weihnachtsfeier für die Betreuer!);
- besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können (z. B. Arbeit mit jugendlichen AussiedlerInnen, AsylbewerberInnen, ausländischen Jugendlichen);
- geschlechtsspezifische Jugendarbeit;
- Suchtprävention, Gesundheitsförderung;
- Tagesfahrten, die dem Wesen nach Jugendbildungsmaßnahmen sind, aber die förderwürdige Stundenzahl nach Titel 1 nicht erreichen;
- und anderes mehr.

#### 4.3 Förderungsvoraussetzungen

4.3.1 Der Förderung muss ein entsprechender Vorantrag beim Kreisjugendring Schweinfurt vorliegen. In diesem muss enthalten sein:

- Begründung der besonderen Maßnahme
- Form der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Thema
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts/der Maßnahme
- Finanzierungsplan

4.3.2 Der Vorantrag muss mindestens 4 Wochen vor Durchführung des Projekts / der besonderen Maßnahme beim Kreisjugendring Schweinfurt vorliegen.

## 4.4 Umfang der Förderung

### 4.4.1 Förderungsfähige Kosten:

- Honorare
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft/Verpflegung
- Arbeitsmaterial/Druckkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen, Verwaltungskosten)

### 4.4.2 Höhe der Förderung:

Gefördert werden *bis zu 50 %* der förderungsfähigen Kosten.

## 4.5 Antragsverfahren

### 4.5.1 Vorantrag und Antragstellung

Der Antragsteller zeigt die besondere Maßnahme/das Projekt beim Kreisjugendring *mindestens vier Wochen vor Durchführung* der Maßnahme an. Der Kreisjugendring teilt die voraussichtliche Zuschusshöhe zuvor mit.

Nach Beendigung des Projekts beantragt der Veranstalter mit dem Antragsformular des Kreisjugendring Schweinfurt den Zuschuss. Die Abrechnung der Kosten ist auf der Rückseite des Antragsformulars anzugeben.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung des tatsächlich durchgeführten Projekts/der besonderen Maßnahme
- ggf. Nachweis der geleisteten Öffentlichkeitsarbeit

### 4.5.2 Bewilligung

Der Vorstand des Kreisjugendrings Schweinfurt entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Als Richtlinie gilt die vom Kreisjugendring Schweinfurt vorab in Aussicht gestellte Zuschusshöhe.

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides (Kopie des Antragsformulars) zur Auszahlung, sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

## Zuschusstitel 5

### **5. Grundförderung der Jugendverbände/zentrale Leitungsaufgaben**

#### **5.1 Zweck der Förderung**

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände, die Mitglied im Kreisjugendring sind, sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Als mit gestaltende Träger von Jugendarbeit und Kreisjugendringarbeit gehören zu diesen Aufgaben insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

#### **5.2 Zuschussempfänger**

Antragsberechtigt sind alle im Kreisjugendring Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände auf Kreisebene, die Mitglied im Kreisjugendring Schweinfurt sind.

#### **5.3 Förderungsvoraussetzungen**

Der Zuschussempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck und im Ziel der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

#### **5.4 Umfang der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist eine pauschale jährliche Zuwendung an die Jugendverbände zur Wahrnehmung ihrer zentralen Leitungsaufgaben im Landkreis.

Dazu gehören:

- Sitzungen und Tagungen der Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf
- Fahrtkosten
- Sitzungsgelder

## 5.5 Höhe der Förderung

Der Zuschuss setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Zusatzbetrag zusammen.

### 5.5.1 Als Sockelbetrag erhalten Jugendorganisationen, die in

- bis zu 5 Gemeinden vertreten sind 200,00 €
- bis zu 10 Gemeinden vertreten sind 300,00 €
- bis zu 15 Gemeinden vertreten sind 500,00 €
- bis zu 20 Gemeinden vertreten sind 800,00 €
- über 20 Gemeinden vertreten sind 1000,00 €

### 5.5.2 Zusatzbetrag

Der Zusatzbetrag errechnet sich aus dem gesamten Haushaltsstellenbetrag abzüglich den Sockelbeträgen. Dieser Betrag wird nach folgendem Schlüssel vergeben:

- Vertretung auf der Vollversammlung (je Delegierter) 80%
- Stellung von Vorstandsmitgliedern (je Verband) 20%

Bei großen Jugendverbänden, die im Landkreis über mehr als 3 Gruppen verfügen, werden die Delegierten statt mit 1 mit 4/3 gewertet.

Als Zusatzbetrag wird maximal der Sockelbetrag an die Jugendorganisationen ausgezahlt.

Der gesamte Zuschussbetrag darf die Ausgaben nicht überschreiten.

## 5.6. Antragsverfahren

Die Anträge müssen mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt bis zum 2. November unter Beifügung des letzten Arbeitsberichtes für das laufende oder das vorhergehende Kalenderjahr eingereicht werden. Aus dem Arbeitsbericht oder einer ähnlichen Unterlage müssen ersichtlich sein:

- die Verantwortlichen auf Landkreisebene;
- die Angabe der einzelnen Ortsverbände (mit Anschrift);
- die Anschrift der Geschäftsstelle (wenn vorhanden);
- wesentliche Tätigkeiten;
- Ausgaben im laufenden Kalenderjahr;
- die Angabe der Delegierten für die Vollversammlung des Kreisjugendrings Schweinfurt (mit Anschrift);
- evtl. Anregungen für den Kreisjugendring Schweinfurt;
- Einladungen, bzw. Termine für Vollversammlung, Hauptversammlung oder Generalversammlung;

## **Zuschusstitel 6 Schwimmförderung**

### **Zweck der Förderung**

Der Landkreis Schweinfurt hat sich zum Ziel gesetzt, die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen für die Zeit vom 01.07.2021 bis vorerst 31.12.2023 zu fördern. Grundlage sind hierbei die Richtlinien des Landkreises Schweinfurt über die Schwimmförderung (beschlossen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.06.2021). Zu diesem Zweck sollen für alle zur Förderung der Schwimmfähigkeit beteiligten Akteure Anreize geschaffen werden, um motiviert und engagiert weiter an diesem Ziel zu arbeiten. Angestrebt wird zudem eine Erhöhung der Schwimmförderangebote selbst, aber auch die Ausbildung der benötigten und entsprechend qualifizierten Personen. Sofern der Landkreis seine Richtlinien nicht verlängert erlischt die Gültigkeit dieses Zuschusstitels grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2023.

### **6. a) Ausbildung zur Erlangung des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber**

#### **6.1. Gegenstand der Förderung**

Die im Landkreis Schweinfurt organisierten Schwimmvereine werden für die Ausbildung von Personen, die das „Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Silber“ erlangen, gefördert.

#### **6.2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

#### **6.3. Fördervoraussetzung**

- Es muss sich um die bundeseinheitlich anerkannte Ausbildung nach der Prüfungsordnung zur Erlangung des deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber handeln.
- Das Mindestalter der auszubildenden Personen beträgt 18 Jahre.

#### **6.4. Förderausschluss**

- Maßnahmen, die nicht zur Erlangung des deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber dienen, sind nicht förderfähig.
- Abgebrochene Lehrgänge sowie lediglich absolvierte Teilbereiche in Theorie oder Praxis.

#### **6.5. Höhe und Umfang der Förderung**

- Bis zu 250 € pro erfolgreiche Teilnahme.
- Die Höhe ist abhängig von der Menge an eingegangenen Zuschussanträgen im Rahmen dieses Zuschusstitels.

## 6.6. Antragsverfahren und Fristen

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Den Anträgen sind die TN-Bestätigungen (Kopien) oder TN-Listen über die absolvierten Lehrgänge beizufügen.
- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. Stichtag ist hier der letzte Kurstag des jeweiligen Schwimmkurses.
- Für das Jahr 2021 gilt eine abweichende Förderperiode vom 01.07.2021 bis 30.09.2021.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugending Schweinfurt eingereicht werden.

## 6.7. Bewilligung

Der Antragsteller erhält vom Kreisjugending Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.

## 6. b) Schwimmkurse

### 6.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Schwimmkurse, die von den Schwimmvereinen im Landkreis Schweinfurt durchgeführt werden. Die Verwendung des Zuschusses bleibt den Schwimmvereinen vorbehalten.

### 6.2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

### 6.3. Fördervoraussetzung

- Gefördert werden Teilnehmende unter 18 Jahren.
- Schwimmen zu lernen ist das primäre Ziel und muss erkennbar sein (Ausbildung von Nichtschwimmern zu Schwimmern).
- Um gefördert zu werden muss ein Schwimmkurs mind. 10 Einheiten à 45 Minuten dauern.
- Um eine Förderung pro teilnehmende Person zu erhalten, muss diese mind. 8 Einheiten à 45 Minuten absolvieren.
- 

### 6.4. Förderausschluss

- Wassergewöhnung für Kleinkinder
- Alle Kurse die primär dem Ziel dienen ein Abzeichen zu erlangen

### **6.5. Höhe und Umfang der Förderung**

- Bis zu 50 € pro erfolgreiche Teilnahme.
- Die Höhe ist abhängig von der Menge an eingegangenen Zuschussanträgen im Rahmen dieses Zuschusstitels.

### **6.6. Antragsverfahren und Fristen**

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Den Anträgen sind die Teilnahme-Bestätigungen (Kopien) oder Teilnahme-Listen über die absolvierten Schwimmkurse beizufügen. Aus den Teilnahme-Listen ist auch hervorzugehen, an wie vielen Kursen jede teilnehmende Person anwesend war.
- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. Stichtag ist hier der letzte Kurstag des jeweiligen Schwimmkurses.
- Für das Jahr 2021 gilt eine abweichende Förderperiode vom 01.07.2021 bis 30.09.2021.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

### **6.7. Bewilligung**

Der Antragsteller erhält vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.

## **6. c) Ehrenamtliche Unterstützung des Schwimmunterrichts an Schulen**

### **6.1. Gegenstand der Förderung**

Zur Unterstützung des Schwimmunterrichts an den Grundschulen und den Schulen der Förderstufen 1 und 2 im Landkreis Schweinfurt ist es das Ziel, sog. Zweitkräfte zur Unterstützung der verantwortlichen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Stellt ein Schwimmverein über seine ehrenamtliche Struktur die Unterstützung des Schwimmunterrichts durch ausreichend qualifizierte Zweitkräfte sicher, so kann hierfür eine Förderung nach den Bestimmungen dieses Zuschusstitels erfolgen.

### **6.2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die im Landkreis Schweinfurt organisierten Jugendverbände von DLRG und Wasserwacht sowie sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt. (sowohl Orts- als auch Kreisverbände).

### **6.3. Fördervoraussetzung**

- Die Zweitkraft muss ehrenamtlich tätig sein.
- Die Zweitkraft muss mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen.
- Die Sicherstellung der Unterstützung des Schwimmunterrichts an einer Grundschule oder einer Schule der Förderstufe 1 oder 2 über die Ehrenamtsstruktur ist dem Kreisjugendring Schweinfurt unverzüglich anzuzeigen.

#### **6.4. Förderausschluss**

---

#### **6.5. Höhe und Umfang der Förderung**

- Gefördert wird eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der angefallenen Fahrtkosten (tatsächliche Kosten oder pauschal 0,35 € je gefahrenen Kilometer).

#### **6.6. Antragsverfahren und Fristen**

- Die Anträge sind mit dem Antragsformular des Kreisjugendrings Schweinfurt einzureichen.
- Den Anträgen sind die Fahrtkostenabrechnungen der Zweitkräfte bei den Vereinen beizufügen.
- Der förderfähige Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres.
- Für das Jahr 2021 gilt eine abweichende Förderperiode vom 01.07.2021 bis 30.09.2021.
- Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss einmal jährlich bis zum 02.11. beim Kreisjugendring Schweinfurt eingereicht werden.

#### **6.7. Bewilligung**

Der Antragsteller erhält vom Kreisjugendring Schweinfurt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung erst nach dem 01.12. erfolgen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des KJR Schweinfurt.